

Schadenbeispiele

Schlüsselverlust – berufliche fremde Schlüssel (BBR A. IV. Ziff. 7 / BBR B. I. Ziff. 9), private fremde Schlüssel (BBR A. IV. Ziff. 7)

Herr Kralle ist freiberuflicher Rechtsanwalt und hat den Schlüssel zur Zentral-Schließanlage für das Geschäftshaus, in dem er ein Büro angemietet hat, verloren. Aus Sicherheitsgründen muss die gesamte Zentral-Schließanlage des Gebäudes ausgetauscht werden.

Herr Bach hat den Schlüssel zum Clubhaus des Tennisvereins, für den er ehrenamtlich tätig ist, verlegt. Aus Sicherheitsgründen wird die Schließanlage des Clubhauses ausgetauscht.

Ehrenamtliche Tätigkeiten – (BBR A. IV. Ziff. 16)

Der ehrenamtlich für die Kirche als Seelsorger tätige Herr Clausen beschädigt während eines Krankenbesuchs durch unsachgemäße Handhabung ein Krankenbett. Das Krankenhaus, als Geschädigter, fordert Ersatz für den entstandenen Schaden. Die PHV Einfach von Herrn Clausen kümmert sich darum.

Deliktunfähigkeit – (BBR A. IV. Ziff. 12 / BBR B. I. Ziff. 4)

Der geistig behinderte Michael, der bei seinem Vater mitversichert ist, beschädigt beim Besuch bei Bekannten eine Glasvitrine. Die PHV Einfach gleicht den Schaden aus.

Abhandenkommen / Beschädigung geliehener oder gemieteter beweglicher Sachen – (BBR B. I. Ziff. 3)

Herr Kramer hat sich für seinen Urlaub von seiner Bekannten eine hochwertige Fotokamera ausgeliehen. Diese fällt ihm leider herunter und wird dabei irreparabel beschädigt. Die Bekannte fordert Schadenersatz in Höhe von Euro 850,-. Herrn Kramers Privathaftpflicht kümmert sich um die Regulierung.

Ausfalldeckung – (BBR A. IV. Ziff. 11)

Frau Hansen wird beim Überqueren der Straße von einem Fahrzeug angefahren und erleidet schlimme Verletzungen. Aufgrund nicht gezahlter Versicherungsbeiträge ist das Kfz zum Schadenzeitpunkt nicht mehr versichert und der Schädiger verfügt über keinerlei finanzielle Mittel, um für den entstandenen Schaden aufzukommen.

Herr Berger ist mit seinem Fahrrad unterwegs, als ihm plötzlich ein Pudel ins Rad rennt. Dadurch stürzt er und erleidet schwere Kopfverletzungen. Der Halter des Hundes hatte das Tier weder versichert, noch verfügt er über finanzielle Mittel, um für den entstandenen Schaden von Euro 50.000,- aufzukommen.

Erweiterter Vorsorgeschutz – (BBR B. II. Ziff. 1.1)

Der Versicherungsnehmer ist Eigentümer eines Segelbootes mit einer Segelfläche von 18m². Am Ende eines Wochenend-Segelausflugs auf dem Bodensee kommt es aufgrund eines Manövrierfehlers des Versicherungsnehmers zur Kollision mit einem anderen Boot. Der dort entstandene Sachschaden beträgt Euro 8.000. Im Rahmen der PHV Einfach Komplett sind Schäden durch den Besitz und Gebrauch eigener Segelboote mit einer Segelfläche bis max. 15m² versichert. Der Versicherungsnehmer kann nachweisen, dass ein Anbieter am österreichischen Markt Segelboote mit einer Segelfläche bis max. 20m² versichert. Über die Erweiterte Vorsorge besteht somit Versicherungsschutz ebenfalls bis max. 20m².

Heizöltank – Gewässerschadenhaftpflicht – (BBR A. IV. Ziff. 21. 1.2 a)

Der Heizöltank im Haus der Familie Bergmann wird undicht. Das auslaufende Heizöl droht das Grundwasser zu verseuchen. Die notwendigen Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens werden durch die PHV Einfach ersetzt.

Mietsachschäden an Immobilien / Inventar – (BBR A. IV. Ziff. 1 bzw. BBR A. IV. Ziff. 9 / BBR B. I. Ziff. 2)

Der Teppichboden in der Mietwohnung von Frau Huber wird durch eine herabfallende Zigaretteglut beschädigt. Ihre PHV klärt mit dem Vermieter die Regulierung des Schadens.

Kraftfahrzeuge – (BBR A. III. Ziff. 5)

Beim Rasenmähen beschädigt Herr Kolb mit seinem Aufsitzrasenmäher den Pkw seines Nachbarn. Seine PHV Einfach reguliert berechnete Reparaturkostenansprüche des Nachbarn.

Betankungsschäden – (BBR B. I. Ziff. 7)

Herr Meier muss vor der Rückgabe seines übers Wochenende angemieteten Sportwagens den Tank wieder auffüllen. Da er es eilig hat, vergisst er, dass er Super Benzin tanken muss und befüllt in der Hektik den PKW versehentlich mit Dieseldieselkraftstoff. Die Kosten für die notwendige Tankreinigung sind im Rahmen der PHV Einfach Komplett mitversichert.

Mallorca-Deckung – (BBR B. I. Ziff. 5)

Herr Pöll mietet sich in seinem Italien-Urlaub einen Leihwagen, um selbst ausgewählte Reiseziele zu erreichen. Dabei verursacht er einen schweren Verkehrsunfall mit mehreren verletzten Personen. Die Haftpflichtversicherung des Leihwagenanbieters gewährt Versicherungsschutz nur in äußerst geringer Höhe. Den diese Summe übersteigenden Schaden kann der Versicherungsnehmer über seine PHV Einfach Komplett absichern.

Be- und Entladeschäden – (BBR B. I. Ziff. 6)

Herr Meyer befindet sich kurz vor der Heimreise aus seinem Skiurlaub. Beim Beladen der Skibox beschädigt er mit den Skiern den neben seinem Auto geparkten Pkw eines anderen Hotelgastes. Seine PHV Einfach Komplett kommt für den Schaden auf.

Immobilienbesitz – (BBR A. I. Ziff. 3 und 4)

Einige der von Herrn Müller in der von ihm vermieteten Einliegerwohnung angebrachten Deckenplatten fallen herunter. Sie verletzen den Mieter und beschädigen einen Glastisch und den Fernseher des Mieters. Die PHV Einfach von Herrn Müller kümmert sich um die Ansprüche des geschädigten Mieters.

Berufliche Nebentätigkeiten – (BBR B. I. Ziff. 11)

Neben ihrer Tätigkeit als Sachbearbeiterin bei der Stadtverwaltung arbeitet Frau Berger nebenberuflich als „mobile Friseurin“ und verletzt eine Kundin beim Haarschneiden. Der dadurch entstandene Personenschaden kann über die PHV Einfach Komplett mitversichert werden.

Kitesport – (BBR A. III. Ziff. 4)

Beim Kite-Boarden verliert der ungeübte Herr Unger die Gewalt über sein Sportgerät und kollidiert mit einem anderen Sportler. Dessen Sportgerät wird dabei stark beschädigt. Der Sportler fordert Schadenersatz von Herrn Unger, um den sich seine PHV Einfach kümmert.

Tagesmutter – (BBR A. IV. Ziff. 13)

Gegen ein geringfügiges Entgelt betreut Frau Clemens ein vierjähriges Kind. Beim Spielen verletzt sich das Kind am Auge mit einer herumliegenden Schere. Die Eltern des Kindes sind der Meinung, dass die Tagesmutter ihre Sorgfaltspflicht vernachlässigt und den Schaden fahrlässig herbeigeführt hat. Die Eltern des Kindes fordern Schadenersatz. Die Privathaftpflicht von Frau Clemens übernimmt hier die Klärung und ggf. die Zahlungsforderung.

Ferienjob, Berufspraktikum – (BBR A. I. Ziff. 1)

Die Tochter des Versicherungsnehmers Herr Eder absolviert ein Berufspraktikum. Durch eine nicht ausreichend gelöschte Zigarette setzt sie versehentlich den Mülleimer im Pausenraum in Brand. Der Schaden wird glücklicherweise schnell entdeckt, für die Rußschäden muss sie dennoch eintreten. Die PHV Einfach ihres Vaters bietet hierfür Deckung.

Ausgleich der KFZ-Rabattrückstufung (B/M) – (BBR C. Ziff. 3)

Da ihr eigener Wagen in der Werkstatt ist, leiht sich Frau Graf kurzfristig den Pkw ihrer Freundin aus, und verschuldet dabei einen Unfall. Der Blechschaden an dem LKW wird durch die Kfz-Haftpflichtversicherung ihrer Freundin reguliert. Allerdings erfolgt sodann eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts seitens des Kfz-Versicherers. Für diesen Prämien Schaden der Freundin von Frau Graf besteht Versicherungsschutz im Rahmen der PHV Einfach Komplett.

Photovoltaik-/Solaranlagen – (BBR A. I. Ziff. 7)

Herr Zahn besitzt ein Einfamilienhaus. Bei einem Unwetter werden Teile der dort installierten Photovoltaikanlage vom Dach gerissen und beschädigen mehrere auf der Straße geparkte Autos. PHV Einfach gewährt Versicherungsschutz.

Arbeitgeberansprüche/Ansprüche des Arbeitskollegen – (BBR A. IV. Ziff. 15 / BBR B. Ziff. 10)

An seinem Arbeitsplatz beschädigt Herr Geißler durch unsachgemäßes Bedienen einer Maschine bereits fertiggestellte Ware. Seine PHV Einfach Komplett kümmert sich um die Ansprüche des Arbeitgebers.

Gefälligkeitshandlungen/Schäden aus einem Gefälligkeitsverhältnis – (BBR A. IV. Ziff. 14)

Lisa bittet ihren Freund Peter, den Versicherungsnehmer, ihr beim Umzug zu helfen. Als Peter den Fernseher nach unten tragen will, verliert er auf der Treppe das Gleichgewicht und lässt das Gerät fallen, um sich selbst abzufangen. Aufgrund der für derartige Gefälligkeitshandlungen geltenden Haftungserleichterung kann Lisa grundsätzlich keinen Anspruch gegen Peter geltend machen. Die PHV Einfach übernimmt die Schadenregulierung.

Wasserfahrzeuge – (BBR A. III. Ziff. 1 / BBR B. I. Ziff. 8)

Für einen Ausflug auf dem Attersee leiht sich Herr Braun ein Tretboot mit Elektromotor. Beim Zusammenstoß mit einem Kanu wird dieses zerstört. Der Kanufahrer fordert Schadenersatz.

Kontaktdaten und Impressum

protecta.at Finanz- u. Versicherungsservice GmbH, Hirschvogelgasse 2, 1200 Wien
Telefon: +43 1 513 51 55, Telefax: +43 1 513 51 55 – 55, eMail: info@protecta.at, Homepage: www.protecta.at
HG Wien FN 247497, UID Nummer: ATU58014017, Geschäftsführer: Günter Weißnar (akad. FDL)
GISA-Zahl: 24949835, 25871456